



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 · 79083 Freiburg i. Br.

Vorab per E-Mail

Gleitschirmverein Heuberg-Baar e.V.
Heubergerstr. 45/1
78559 Gosheim

Freiburg i. Br. 10.03.2020
Name Kerstin Rasch
Durchwahl 0761 208-4231
Aktenzeichen 55-8841.04/TUT-162
(Bitte bei Antwort angeben)

 Naturschutzgebiet "Buchhalde-Oberes Donautal", Landkreis Tuttlingen
Verbot des Überfliegens des Naturschutzgebiets "Buchhalde - Oberes Donautal"
gemäß § 4 Abs. 2 Ziffer 13 NSG-VO

Anlage

Übersichtskarte Naturschutzgebiet

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Weiß,

im Hinblick auf die anstehende Flugsaison und das angekündigte warme Wetter der nächsten Tage dürfen wir, die Höhere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg, Sie und Ihre Vereinsmitglieder höflichst auf das Verbot des Überfliegens des Naturschutzgebiets „Buchhalde - Oberes Donautal“ hinweisen.

Nach § 4 Abs. 2 Ziffer 13 der Naturschutzgebietsverordnung „Buchhalde – Oberes Donautal“ vom 20. Dezember 1989 ist es verboten, Luftfahrzeuge einschließlich Hängegleiter und Gleitsegel sowie Flugmodelle zu betreiben bzw. das Schutzgebiet in einer Höhe von unter 150 m zu überfliegen. Ein Verstoß gegen die Verbotsvorschriften der Naturschutzgebietsverordnung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die entsprechend geahndet werden kann, (vgl. § 7 der Naturschutzgebietsverordnung).

Wir dürfen Sie und Ihre Mitglieder im Hinblick auf den Vogelschutz, insbesondere der in den Felsen brütenden Vogelarten, um Einhaltung der Gebotsvorschriften bitten. Eine Übersichtskarte des Naturschutzgebiets „Buchhalde – Oberes Donautal“ fügen wir zur Kenntnisnahme bei.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Kerstin Rasch